

Satzung des Ostfriesischen Chorverbandes

Für die genannten Funktionsträger wurde die männliche Form der Bezeichnung gewählt, sie gilt ausnahmslos auch in weiblicher Form

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Aurich eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Ostfriesischer Chorverband e.V. von 1862“ (nachfolgend OCV). Sitz des OCV ist Leer.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der OCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Hauptaufgabe liegt in der Förderung der Laienchormusik als Gemeinschaftsanliegen, durch musikalische Maßnahmen im Gebiet des OCV und in der Betreuung und Information der Mitglieder.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der OCV gliedert sich in landschaftlich zusammengehörende Kreisgruppen. Mitglieder können werden: Eingetragene und nicht eingetragene Vereine, sowie natürliche Personen.
Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und stellt dem Antragsteller die Satzung des OCV zur Verfügung, die anerkannt werden muß.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des OCV zu fördern, die Grundsätze und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.
Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des OCV.
2. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem OCV nicht erfüllen oder das Ansehen des OCV schädigen, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft des natürlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen

Beitrag, der aus der Summe der Mitglieder eines Chores berechnet wird. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei. Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. März fällig.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Entgegennahme der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresberichte
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller Umlagen
- g. Beschlussfassung über Zwecke und Maßnahmen des OSB
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) geschäftsführender Vorstand	b) erweiterter Vorstand
Präsident/in Zwei Vizepräsidenten Schriftführer Schatzmeister Verbandschorleiter/ in Pressereferent Jugendreferent/in	stellvertretender Verbandschorleiter/in die Vorsitzenden der Kreisgruppen
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben aller Vorstandsmitglieder geregelt werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den OCV gerichtlich und außergerichtlich und können rechtsverbindlich für den OCV zeichnen und Erklärungen abgeben. Ein Stellvertreter ist nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem anderen Stellvertreter zeichnungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter mündlich oder schriftlich mindestens sieben Tage vor dem einberaumten Termin einberufen. Es ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Wahlen

1. Geheime Wahl oder Abstimmung ist erforderlich, wenn dies vom Versammlungsleiter oder von mindestens 10 % der Wahlberechtigten beantragt wird.
Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
2. Im Rhythmus von zwei Jahren werden für eine Wahlperiode (4 Jahre) gewählt.

a) Präsident/in und ein Vertreter Schatzmeister Pressereferent Jugendreferent Stellvertretenden Verbandschorleiter	b) weiterer Vertreter des Präsidenten/in Schriftführer Verbandschorleiter
---	--
3. Der Verbandschorleiter und sein Vertreter werden der Mitgliederversammlung von den Chorleitern vorgeschlagen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird auf Beschluß des Vorstandes ein Vereinsmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt.

§ 11 Der Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus dem Verbandschorleiter, stellvertretenden Verbandschorleiter und den Kreisgruppenchorleitern.
2. Seine Aufgaben:
Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen.
Vorbereitung der Sitzungen und Durchführung der Beschlüsse des Musikbeirates.
Zusammenwirken mit dem Vorstand bei der Vorbereitung musikalischer Veranstaltungen, sowie von Seminaren für die Aus- und Fortbildung von Chorleitern. Beschlossene Maßnahmen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Ehrenämter und Ehrenmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ernennung hat lediglich ideelle Bedeutung, ist eine Erinnerung an Leistungen des Betreffenden und berechtigt zum freien Eintritt bei Veranstaltungen des OCV. Das Ehrenmitglied ist kein Mitglied des Vorstandes, nimmt nicht an Sitzungen teil und übt keine Tätigkeiten aus.

§ 13 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

3. Der Kassenprüfungsbericht ist in schriftlicher Form niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14
Verbandschorfest

1. Innerhalb von jeweils 5 Jahren soll ein Ostfriesisches Chorfest durchgeführt werden. Veranstaltungs- Ort -Termin und Umlage der Kosten werden vom OCV geregelt. Die Umlage der Kosten erfolgt nur auf die mitwirkenden Chöre, der maximale Betrag der Umlage muss den Vereinen bereits mit der Einladung zum Chorfest mitgeteilt werden.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des OCV setzt den Beschluß einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluß erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ostfriesische Landschaft, Georgswall 1-5, 26603 Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anhang

Unterschriftenliste der Gründungs-
mitglieder (Vorstand)

Holterfehn, 29.März 2008

Geändert am 06.08. 2010